



---

**Resolution 1962 (2010)**

**verabschiedet auf der 6458. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 20. Dezember 2010**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 1893 (2009), 1911 (2010), 1924 (2010), 1933 (2010), 1942 (2010), 1946 (2010) und 1951 (2010), und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Côte d'Ivoire sowie die Resolution 1938 (2010) über die Situation in Liberia,

*in Bekräftigung* seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d'Ivoires und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

das ivorische Volk dazu *beglückwünschend*, dass es die zwei Runden der Präsidentschaftswahlen am 31. Oktober 2010 und am 28. November 2010 abgehalten und sich in überaus großer Zahl und friedlich daran beteiligt hat,

*unter entschiedenster Verurteilung* der Versuche, den Willen des Volkes zu usurpieren und die Integrität des Wahlprozesses und jegliche Fortschritte im Friedensprozess in Côte d'Ivoire zu untergraben,

*mit dem Ausdruck* ernster Besorgnis über das Risiko einer Eskalation der Gewalt, *unter Hinweis* darauf, dass die ivorischen Führer die Hauptverantwortung für die Gewährleistung des Friedens und den Schutz der Zivilbevölkerung in Côte d'Ivoire tragen, und *verlangend*, dass alle Interessenträger und Konfliktparteien mit größter Zurückhaltung handeln, um ein Wiederaufleben der Gewalt zu verhindern und den Schutz von Zivilpersonen zu gewährleisten,

*unter Begrüßung* der Beschlüsse der von der Behörde der Staats- und Regierungschefs der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten (ECOWAS) am 7. Dezember 2010 in Abuja abgehaltenen außerordentlichen Tagung über Côte d'Ivoire und der Beschlüsse der 252. Sitzung des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union,

*Kenntnis nehmend* von dem am 7. Dezember 2010 getroffenen Beschluss der ECOWAS, die die Verhängung von Sanktionen betreffenden Bestimmungen des Artikels 45 des Protokolls der ECOWAS zu Demokratie und guter Regierungsführung auf Côte d'Ivoire



anzuwenden und es insbesondere bis auf weiteres von allen Entscheidungsorganen der ECOWAS zu suspendieren,

*Kenntnis nehmend* von dem Kommuniqué des Vorsitzenden der Afrikanischen Union vom 6. Dezember 2010 und von dem Beschluss des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 9. Dezember 2010, Côte d'Ivoire von der Beteiligung an allen Aktivitäten der Afrikanischen Union zu suspendieren, bis der demokratisch gewählte Präsident tatsächlich die Staatsgewalt ausübt,

*daran erinnernd*, dass er das am 4. März 2007 in Ouagadougou unterzeichnete Abkommen („Politisches Abkommen von Ouagadougou“, S/2007/144) gebilligt und die vier nachfolgenden Zusatzabkommen begrüßt hat,

*mit dem Ausdruck seiner Hochachtung* für den Präsidenten Burkina Fasons, Blaise Compaoré („Moderator“), für dessen entscheidende Rolle zugunsten des Friedensprozesses und der Abhaltung und des Abschlusses der Präsidentschaftswahlen,

*mit Lob* für die konstruktive Rolle des Generalsekretärs in Côte d'Ivoire und *erneut erklärend*, dass er den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs bei der Durchführung seines Mandats voll unterstützt,

*in Würdigung* der fortgesetzten Bemühungen der Afrikanischen Union und der ECOWAS um die Förderung von Frieden und Stabilität in Côte d'Ivoire und ihnen erneut seine volle Unterstützung bekundend,

*betonend*, dass der Rat einen rigorosen, strategischen Ansatz für Friedenssicherungseinsätze verfolgen muss und dass ein substanzielles Engagement in dieser Hinsicht mit größerer Wahrscheinlichkeit zu dauerhaftem Frieden führt, wenn die Konfliktparteien ihre Zusagen und Verpflichtungen einhalten, *unter Begrüßung* der Absicht des Generalsekretärs, alle Friedenssicherungseinsätze weiter aufmerksam zu verfolgen, und *in Anbetracht* der Wichtigkeit einer Eventualplanung,

*mit Dank* für die laufende Unterstützung truppen- und polizeistellender Staaten für den Friedensprozess in Côte d'Ivoire,

*eingedenk* der missionsübergreifenden Kooperationsvereinbarungen zwischen der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (UNOCI) und der Mission der Vereinten Nationen in Liberia (UNMIL) und der Notwendigkeit, die UNMIL in ihrer Fähigkeit zur Durchführung ihres Mandats zu unterstützen,

*in Bekräftigung* seiner nachdrücklichen Verurteilung jedes Versuchs, den Friedensprozess in Côte d'Ivoire zu destabilisieren, insbesondere durch Gewaltanwendung, und seine Absicht bekundend, sich im Falle eines derartigen Versuchs unverzüglich mit der Situation zu befassen,

*nach Kenntnisnahme* des Berichts des Generalsekretärs vom 23. November 2010 (S/2010/600),

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 1325 (2000), 1820 (2008), 1888 (2009) und 1889 (2009) über Frauen und Frieden und Sicherheit, seine Resolutionen 1612 (2005) und 1882 (2009) über Kinder und bewaffnete Konflikte und seine Resolutionen 1674 (2006) und 1894 (2009) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

*feststellend*, dass die Situation in Côte d'Ivoire nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *fordert* alle ivoirischen Parteien und Interessenträger *nachdrücklich auf*, den Willen des Volkes und das Wahlergebnis zu achten, in Anbetracht dessen, dass die ECOWAS und die Afrikanische Union Alassane Dramane Ouattara als designierten Präsidenten Côte d'Ivoires und als Vertreter des frei geäußerten Willens des ivoirischen Volkes, wie er von der Unabhängigen Wahlkommission verkündet wurde, anerkannt haben;
2. *ersucht* den Generalsekretär, auch über seinen Sonderbeauftragten, gegebenenfalls den politischen Dialog zwischen den ivoirischen Interessenträgern zu erleichtern, um den Frieden in Côte d'Ivoire und die Achtung des von der ECOWAS und der Afrikanischen Union anerkannten Ergebnisses der Präsidentschaftswahlen zu gewährleisten;
3. *beschließt*, das in Resolution 1933 (2010) festgelegte Mandat der UNOCI bis zum 30. Juni 2011 zu verlängern;
4. *beschließt*, dass die UNOCI ihre mit Resolution 1933 (2010) genehmigte Personalstärke von insgesamt 8.650 Kräften, darunter höchstens 7.200 Soldaten und Staboffiziere, 192 Militärbeobachter und höchstens 1.250 Polizisten und 8 abgeordnete Zollbeamte, bis zum 30. Juni 2011 beibehalten wird;
5. *beschließt*, den Generalsekretär zu ermächtigen, in Weiterverfolgung der Resolution 1942 (2010) die vorübergehende Entsendung von bis zu 500 zusätzlichen Kräften bis zum 31. März 2011 zu verlängern;
6. *beschließt*, den Generalsekretär zu ermächtigen, in Weiterverfolgung der Resolution 1951 (2010) die vorübergehende Verlegung von höchstens drei Infanteriekompanien und einer aus zwei militärischen Mehrzweckhubschraubern bestehenden Fliegerinheit von der UNMIL zur UNOCI um bis zu vier zusätzliche Wochen zu verlängern;
7. *bekundet* seine Absicht, zu erwägen, den Generalsekretär zu ermächtigen, im Einklang mit Resolution 1609 (2005) nach Bedarf vorübergehend weitere Truppen zwischen der UNMIL und der UNOCI zu verlegen, und fordert die truppenstellenden Länder auf, die diesbezüglichen Maßnahmen des Generalsekretärs zu unterstützen;
8. *betont*, wie wichtig es ist, dass die UNOCI den ivoirischen Friedensprozess im Einklang mit ihrem Mandat weiterhin unterstützt, insbesondere den Abschluss der unerledigten Aufgaben, namentlich die Parlamentswahlen, die Wiedervereinigung des Landes, die Wiederherstellung der Staatsgewalt im ganzen Land, die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Exkombattanten, die Auflösung der Milizen, die Stärkung der rechtsstaatlichen Institutionen, die Reform des Sicherheitssektors und die Förderung und den Schutz der Menschenrechte mit besonderem Augenmerk auf die Situation von Kindern und Frauen;
9. *verurteilt* die Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Recht gegenüber Zivilpersonen, die Meldungen zufolge noch immer in verschiedenen Teilen des Landes verübt werden, einschließlich zahlreicher straflos gebliebener sexueller Gewalttaten, *fordert* alle ivoirischen Parteien *auf*, mit anhaltender Unterstützung der UNOCI den Schutz von Zivilpersonen, insbesondere Frauen, Kindern und Vertriebenen, zu gewährleisten, *betont*, dass die Täter vor Gericht gestellt werden müssen, und *fordert* alle Parteien *auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um alle Formen sexueller Gewalt zu unterlassen, zu verhindern und Zivilpersonen davor zu schützen, und bekräftigt die Ziffern 14 bis 17 seiner Resolution 1880 (2009);
10. *fordert* alle Parteien *auf*, mit den Einsätzen der UNOCI und der sie unterstützenden französischen Truppen voll zu kooperieren, insbesondere indem sie deren Sicherheit und Bewegungsfreiheit mit ungehindertem und sofortigem Zugang im gesamten Hoheitsge-

biet Côte d'Ivoires, auch zu den Verwaltungs- und Staatsorganen, gewährleisten, damit sie ihr jeweiliges Mandat uneingeschränkt wahrnehmen können;

11. *ersucht* die UNOCI, in Abstimmung mit den ivoirischen Behörden die Bereitstellung von Sicherheitsdiensten für die Regierung und die wichtigsten politischen Interessenträger zu unterstützen;

12. *fordert* alle maßgeblichen ivoirischen Interessenträger *nachdrücklich auf*, die Sendetätigkeit aller nichtstaatlichen Medien in Côte d'Ivoire sofort wiederherzustellen, und *fordert* sie ferner *nachdrücklich auf*, gleichen und umfassenderen Zugang zu den Medien, insbesondere zu den staatlichen Medien, zu gestatten und ihre Nutzung zur Aufstachelung der Bevölkerung zu Hass, Intoleranz und Gewalt zu unterlassen;

13. *betont*, wie wichtig es ist, dass die UNOCI auch weiterhin die fortgesetzte Einhaltung der umfassenden Waffenruhevereinbarung vom 3. Mai 2003 seitens der Parteien beobachtet und überwacht, um eine Wiederaufnahme der Feindseligkeiten zu verhüten;

14. *erinnert* daran, dass er die UNOCI ermächtigt hat, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um ihren Auftrag im Rahmen ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihrer Einsatzgebiete durchzuführen;

15. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass die UNOCI ihr Mandat zum Schutz von Zivilpersonen wahrnimmt, insbesondere in Anbetracht der derzeitigen Risiken für die Menschenrechte und die Zivilbevölkerung in dem Land;

16. *bekräftigt* seine in Resolution 1946 (2010) bekundete Bereitschaft, Maßnahmen, einschließlich zielgerichteter Sanktionen, gegen Personen zu verhängen, die unter anderem den Friedensprozess und die nationale Aussöhnung bedrohen, namentlich indem sie danach trachten, das Ergebnis des Wahlprozesses zu untergraben, die Arbeit der UNOCI und anderer internationaler Akteure zu behindern und schwere Menschenrechtsverletzungen und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begehen;

17. *beschließt*, die den französischen Truppen vom Sicherheitsrat erteilte Ermächtigung, innerhalb der Grenzen ihres Einsatzes und ihrer Kapazität die UNOCI zu unterstützen, bis zum 30. Juni 2011 zu verlängern;

18. *ersucht* den Generalsekretär, ihm spätestens am 31. März 2011 einen Halbezeitbericht über die Situation vor Ort vorzulegen, in dem auch die Notwendigkeit bewertet wird, die mit Resolution 1942 (2010) genehmigten vorübergehenden Personalentsendungen zu verlängern, und ihm spätestens am 31. Mai 2011 einen umfassenden Bericht über die Situation vor Ort und die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, im Anschluss an die für Anfang 2011 anberaumten Parlamentswahlen eine technische Bewertungsmission nach Côte d'Ivoire zu entsenden, die vor allem die Entwicklung der Sicherheitslage sowie die Aussichten für eine Festigung der Stabilität des Landes nach Abschluss des Wahlzyklus prüfen wird, und *ersucht* den Generalsekretär ferner, ihm in dem in Ziffer 18 genannten Schlussbericht gegebenenfalls mögliche Anpassungen in der Struktur und der Personalstärke der UNOCI zu empfehlen;

20. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.